





### Inhalt:

1. Rechtliche Situation
2. Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans
3. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan  
bei einer Versammlungsstätte mit Bestandsschutz
4. Berechnung der maximalen Besucherzahl
5. Plandarstellung für die Genehmigung
6. Aushang des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplans
7. Versammlungsstätte bis maximal 200 Besucher
8. Checkliste

## 1. Rechtliche Situation

Die Verpflichtung zur Darstellung der Sitz- und Stehplätze in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan schreibt der Gesetzgeber für Versammlungsstätten zwingend vor.

### **§ 44 Abs. 3 VStättV**

(3) <sup>1</sup>Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. <sup>2</sup>Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

Auch für bereits seit langem bestehende und in Betrieb befindliche Versammlungsstätten besteht die Verpflichtung, einen genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan auszuhängen.

### **§ 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten**

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

## Teil 4 Betriebsvorschriften

### **Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze**

#### **§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan**

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

**Fazit:** Wenn aus irgendeinem Grund bisher kein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vorliegt, **muss** einer (oder mehrere Varianten) gefertigt, genehmigt und ausgehängt werden.

**Hinweis:** Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist **nicht** gleichzusetzen mit der im Grundriss dargestellten Möblierung/Einrichtung in der Eingabeplanung. Eine dargestellte Reihenbestuhlung in einem Grundriss zur Genehmigung einer Mehrzweckhalle ist nicht unbedingt auch der geprüfte und genehmigte Bestuhlungs- und Rettungswegeplan.

Unterschiedliche Bezeichnungen: **Grundriss** oder **Bestuhlungsplan**.

## 2. Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans

- ⇒ Ein Versammlungsraum mit mehr als 200 Besuchern ist vorhanden.
- ⇒ Es gibt keinen genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan.

Erforderlich ist ein Antrag auf Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans zu einer bestehenden Gaststätte, Kino, Saal etc. (mit Angabe des Aktenzeichens und Datum der Baugenehmigung).

Antragsformular unter: [www.traunstein.com](http://www.traunstein.com) ⇒ [Formulare](#) ⇒ [Bauamtsvordrucke](#)

Es handelt sich um eine Bauvorlage (Bauvorlageberechtigung gem. Art. 61 BayBO beachten), die in 3-facher Ausfertigung mindestens im Maßstab 1:200 vorgelegt werden muss. Unterschriften von Planfertiger und Antragsteller sind erforderlich.

Darzustellen sind werden die tatsächlichen Gegebenheiten mit den tatsächlichen Abmessungen von Tischen und Stühlen und den realen lichten Durchgangsbreiten in der Versammlungsstätte.

Eine zusätzliche Genehmigung von dargestellten Gebäudeteilen findet in diesem Verfahren **nicht** statt und ist **nicht** Antragsgegenstand. Sollte dies gewünscht sein, so ist ein reguläres Baugenehmigungsverfahren mit vollständigen Unterlagen durchzuführen. Sämtliche Wände und ortsfeste Einbauten können vereinfacht als Bestand gezeichnet werden.

An das Landratsamt Traunstein Bauamt Papst-Benedikt-XVI.-Platz <u>83278 Traunstein</u>	
<b>Antrag auf Genehmigung:</b> Bestuhlungsplan zu einer bestehenden Versammlungsstätte (§ 44 Abs. 3 VStättV)	
<b>Antragsteller:</b>	
Name, Vorname	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	Mobil
PLZ Ort	E-Mail-Adresse
<b>Bezeichnung der Versammlungsstätte:</b>	

### 3. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan bei einer Versammlungsstätte mit Bestandsschutz

**Bestandsschutz** (Auszug aus dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 25.07.2011)

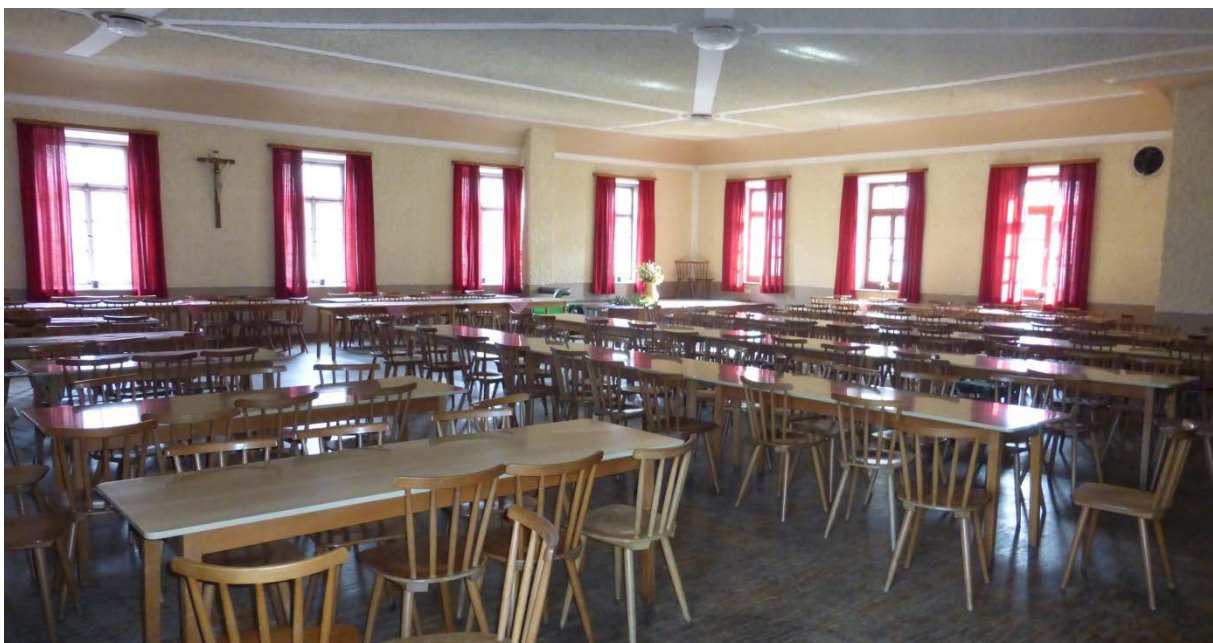
Bestandsgeschützt ist eine bauliche Anlage, wenn sie genehmigt und genehmigungskonform errichtet worden ist ("formeller Bestandsschutz") oder wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Recht entsprochen hat ("materieller Bestandsschutz") und danach jeweils nicht rechtswidrig geändert worden ist.

Bei bestandsgeschützten und nicht geänderten älteren Versammlungsstätten kann bei der nachträglichen Erstellung eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes auf die zum Zeitpunkt der Genehmigung geltende Fassung der VStättV zurückgegriffen werden.

Ältere Fassung:           VStättV vom 09.08.1969           Inkrafttreten am 01.01.1970  
                                  VStättV vom 17.12.1990           Inkrafttreten am 01.01.1991

Aktuelle Fassung der VStättV vom 02.11.2007, Inkrafttreten 01.01.2008, zuletzt geändert 08.04.2013, im Internet unter <http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV>

Zwischen den Fassungen von 1969 und 1990 bestehen keine erheblichen Unterschiede, die für die Fertigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans von Bedeutung sind. Die beiden Varianten werden in der nachstehenden Gegenüberstellung als alte Fassung geführt.



## Gegenüberstellung von alter und aktueller Fassung der VStättV

VSättV	alte Fassung	aktuelle Fassung seit 2008	Bemerkungen
Stehplatzreihen	45 cm tief 50 cm breit	2 Besucher je lfd. m Stufenreihe	
Stehplätze vor Szenenflächen		Abschrankung, Gang 2 m breit für Ordnungsdienst	
Sitzplätze in Reihen Durchgangsbreite je Gangseite	50 cm breit 45 cm max. 16	50 cm breit 40 cm max. 10	
Sitzplätze in Reihen		Blöcke von max. 30 Sitzplatzreihen	
Tischplätze	jeder Tisch am Gang		
Platz zum Gang	5 m	10 m / Tischabstand soll 1,5 m	Reduzierung des Tischabstandes nur bei Reduzierung der Weglänge.
Ausgänge	2 günstig gelegene	2 möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende	
Rettungswege	2 voneinander unabhängige Treppen	2 voneinander unabhängige bauliche Rettungswege	nicht zu ebener Erde liegendes Geschoss heute in jedem Geschoss
Weg Besucherplatz zum Ausgang	25 m	30 m	
Rettungswegbreite	mindestens 1,1 m	mindestens 1,2 m	
Berechnung und Bemessung	Interpolation z.B. RW 1,2 m $150 \times 1,2 = 180$	1,2 m - 200 Pers.* 1,8 m - 300 Pers.* 2,4 m - 400 Pers.*	Die Rettungswegbreite ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen.
Plätze für Rollstuhlfahrer		mindestens 1 % mindestens jedoch 2 Plätze	

\* Eine Interpolation der Rettungswegbreiten in Abweichung § 7 Abs. 4 Satz 4 VStättV ist möglich. Da die der Bemessung der Rettungswegbreiten zugrunde liegende europäische Norm DIN 13200 die Staffelung von Rettungswegbreiten nur in Schritten von 0,60 m nicht mehr enthält und wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, dass sich kürzere Räumungszeiten ausschließlich bei einer modularen Steigerung der Rettungswegbreite ergeben, ist die Vorgabe der modularen Staffelung bereits in der Muster-Versammlungstättenverordnung entfallen. Eine Umsetzung in bayerisches Recht ist zwar bisher nicht erfolgt, die Interpolationen bei den Rettungswegbreiten können aber zugelassen werden.

Es sollten, so weit als möglich, die Regelungen der aktuellen Fassung angewendet werden.



#### 4. Berechnung der maximalen Besucherzahl

Falls keine maximale Besucherzahl in vorausgegangenen Genehmigungen festgeschrieben ist, wird diese durch die Anzahl und die tatsächlichen Breiten der Rettungswege und Notausgänge beschränkt (nicht durch die Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV). Die Anzahl und Breite der Rettungswege muss über die Versammlungsstätte hinaus ins Freie (und gem. § 44 Abs. 2 Nr. 7 VStättV) bis hin zur öffentlichen Verkehrsfläche nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Durchgangsmaße sind anzugeben. Bei älteren Versammlungsstätten mit Bestandschutz (keine Veränderungen zur Genehmigung) kann der Nachweis auch aufgrund der vormals gültigen Rechtslage erfolgen (Rettungswegbreite 1 m für 150 Personen etc.).

Beispielberechnung:

Nettofläche (ohne Theke oder andere Einbauten) der Versammlungsstätte 252 m<sup>2</sup>

Gastplätze Tisch/Stühle nach Bemessungsformel ⇨ 252 Personen

Stehplätze (Discoparty) nach Bemessungsformel ⇨ 504 Personen

Ausgänge (bis zur öffentlichen Verkehrsfläche keinerlei Verengungen):

    Tür 0,95 m (nicht angerechnet, Mindestmaß nach § 7 Abs. 4 VStättV)

    Tür 1,26 m (1,20 m für 200 Personen)

    Tür 1,30 m (1,20 m für 200 Personen)

Die maximal zulässige Personenzahl beträgt in diesem Beispiel 400 Personen (incl. Bedienungspersonal und sonstige Mitwirkende).

Die maximale Besucherzahl ergibt sich aus den 400 zulässigen Personen minus der Belegschaft, hier angenommenen 12 Personen (Bedienungen, Ausschank, Technisches Personal etc.) = 388.

In diesem Nachweisbeispiel sind maximal 388 Besucher zulässig.

## 5. Plandarstellung für Genehmigung

Grundriss der Versammlungsstätte mit Rettungswegverlauf bis auf die öffentliche Verkehrsfläche (oder Sammelstelle). Eventuell ist der Grundriss eines ganzen Geschosses erforderlich (auch OG, EG).

Alle wichtigen Maße (Einzel- und Gesamtmaße) müssen ohne Schwierigkeiten aus der Zeichnung zu entnehmen sein.

Wichtige Maße zur Prüfung eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplan sind z.B.

- die tatsächlichen Innenmaße der Versammlungsstätte (auch m<sup>2</sup> Brutto – Netto)
- die tatsächlichen lichten Durchgangsbreiten der Ausgänge
- nach § 7 VStättV die Breite sowie Länge der Rettungswege (Angabe der Länge der ungünstigsten Lauflinie etc.)
- nach § 10 VStättV der Abstand der Sitzplatzreihen, der Abstand der Tische, sowie erforderliche Rettungswege in der Versammlungsstätte

Die tatsächlichen Stuhlgrößen und tatsächlichen Tischgrößen sind darzustellen.

Die dargestellten Besucherplätze sind zu nummerieren (Sitzplätze pro Reihe, Anzahl der Reihen, pro Tisch etc.) oder deren Anzahl in geeigneter Weise zu bezeichnen. Ein Nachzählen bei der Planprüfung erfolgt nicht. Nur die Angabe einer Anzahl reicht ebenfalls nicht aus.

In jedem Bestuhlungsplan sind die Besucherplätze für **Rollstuhlfahrer** und deren Begleitpersonen darzustellen. Die Anzahl der Besucherplätze für Rollstuhlfahrer beträgt mindestens 1 v.H., mindestens 2 Plätze (§ 10 Abs. 7 VStättV).

Für **jede Bestuhlungsvariante** ist ein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan erforderlich. Die Anzahl und Anordnung der genehmigten Besucherzahl ist einzuhalten.

### **§ 48 VStättV Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO und Art. 38 Abs. 4 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 32 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass die Zahl der genehmigten Besucherplätze nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert wird



## 6. Aushang des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Ausgehängt werden muss nach § 32 Abs. 2 VStättV der für die jeweilige Nutzung genehmigte Plan. Dieser Plan muss mit dem genehmigten Exemplar übereinstimmen, sollte und darf jedoch in der Darstellung vereinfacht werden.

Der ausgehängte Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist nach **DIN ISO 23601**: 2010-12 in den entsprechenden Farben zu erstellen.

Vorteil bei einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan nach DIN ISO 23601 ist zudem der integrierte Aushang der erforderlichen Brandschutzordnung nach der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A1.3).

Abschnitt 6 ASR A1.3 – Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen  
(1) Flucht- und Rettungspläne müssen eindeutige Anweisungen zum Verhalten im Gefahr- oder Katastrophenfall enthalten ...



### **Merke:**

Die Anweisungen zum Verhalten im Gefahren- oder Katastrophenfall auf den Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen sind nicht gleichzusetzen mit einer umfangreichen Brandschutzordnung gem. DIN 14 096.

Die Forderung nach einer Brandschutzordnung besteht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 VStättV

## **Brandschutzordnung DIN 14 096**

Brandschutzordnungen enthalten auf das Unternehmen zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

## **7. Versammlungsstätte bis maximal 200 Besucher**

In den Geltungsbereich der VStättV fallen grundsätzlich Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von mehr als 200 Personen.

Bemessen werden die Besucher anhand der zur Verfügung stehenden Grundfläche des Versammlungsraumes.

Ist die Besucherzahl nicht per Bescheid aus einer bestehenden Genehmigung beschränkt und ist mehr Grundfläche zur Bemessung anzurechnen als tatsächlicher oder gewünschter Besucher, so besteht die Möglichkeit auf eine Beschränkung, durch **Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von der Anwendung der Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV.**

Das hat zur Folge, dass der Versammlungsraum nicht mehr in den Anwendungsbereich der VStättV fällt.

Selbstverständlich macht dies nur Sinn, wenn anhand tatsächlicher Umstände, wie eines plausiblen Bestuhlungsplanes oder betrieblicher Maßnahmen (Einlasskontrolle etc.), die Anzahl der Besucher nicht mehr als 200 beträgt.

Ein Bestuhlungsplan zur Begründung der Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von der Anwendung der Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV kann zu diesem Zweck vereinfacht vorgelegt werden. Die Vorgaben aus der VStättV entfallen. Für eine eventuell unzureichende Sicherheits- und Rettungswegsituation bleibt der Betreiber verantwortlich. Die Zulassung der Abweichung beschränkt sich allein auf die Besucherzahl sofern nichts anderes beantragt wird.

## **8. Checkliste:**

- ⇒ Nachweis max. Besucherzahl
- ⇒ Antragsformular 3-fach
- ⇒ ursprüngliche Genehmigung: Aktenzeichen  
Genehmigungsdatum
- ⇒ Plan je Variante 3-fach
- ⇒ Maßstab (mind. 1:200)
- ⇒ Bemaßung: der Räumlichkeit  
lichte Ausgangsbreiten  
tatsächliche Stuhlmaße  
tatsächliche Tischgrößen  
Abstände  
Durchgangsbreiten  
Rettungswegbreiten  
ungünstige Lauflängen bis zum Ausgang  
Länge von Platz bis zum Rettungsweg
- ⇒ Plätze für Rollstuhlfahrer und Begleiter
- ⇒ Unterschriften Antragsteller  
Planfertiger

Für Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

### **Kontakt:**

Landratsamt Traunstein

Bauamt

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

Tel.: +49 (0) 861 / 58-569

E-Mail: [stefan.obinger@traunstein.bayern](mailto:stefan.obinger@traunstein.bayern)